

Kurztitel

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 51/1991 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 33/2013

§/Artikel/Anlage

§ 76a

Inkrafttretensdatum

01.01.1999

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text

§ 76a. Die den Zeugen zustehenden Gebühren sind von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen der unabhängige Verwaltungssenat in der Angelegenheit gehandelt hat. Dies gilt auch für die den Beteiligten zustehenden Gebühren.